

Verordnung des Landkreises Weilheim-Schongau über das Landschaftsschutzgebiet „Hohenkastener Filz mit Stadler Weiher und Mühlgraben“

Vom 23. Dezember 1993

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1993 (GVBl. S. 833), erläßt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 9. 12. 1993 Nr. 820-8623-9/92 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Gebiet des Hohenkastener Filzes mit Stadler Weiher und Mühlgraben im Gebiet der Gemeinden Eberfing und Obersöchering wird unter der Bezeichnung „Hohenkastener Filz mit Stadler Weiher und Mühlgraben“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 175,375 ha und liegt in der Gemeinde Eberfing, Gemarkung Eberfing und in der Gemeinde Obersöchering, Gemarkung Obersöchering.² Die Grenzen des Schutzgebiets werden in der Anlage 1 beschrieben, die Bestandteil der Verordnung ist.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Karte Maßstab 1:25.000 (Anlage 2) und in einer Karte Maßstab 1 : 5000, ausgefertigt vom Landkreis Weilheim-Schongau am 23.12.1993, eingetragen. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte Maßstab 1 : 5000 (Innenseite der Punkt-Strich-Linie). ³ Die Karten werden beim Landratsamt Weilheim-Schongau archivmäßig verwahrt und sind während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich. Die Karte mit dem Maßstab 1 : 25 000 wird als Anlage 2 mit dieser Verordnung bekanntgemacht und dient der Orientierung über die Lage des Schutzgebietes.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten insbesondere den Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern;
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu bewahren, insbesondere die eiszeitliche Charakterlandschaft mit ihrer reichen Vegetationsgliederung in ihrer wichtigen ökologischen Funktion und der artenreichen Tier- und Pflanzenwelt in den Laubmischwäldern, auf Streuwiesen, Flach- und Hochmooren zu erhalten, wiederherzustellen und zu pflegen.

3. Die besondere Bedeutung dieser Landschaft für die Erholung der Allgemeinheit zu bewahren und dabei eine größtmögliche Rücksicht auf Natur- und Landschaft zu gewährleisten.

§ 4 Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Der vorherigen naturschutzrechtlichen **Erlaubnis** des Landratsamtes Weilheim-Schongau bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,
 1. **bauliche Anlagen** aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung –BayBO–) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) **Gebäude** (Art. 2 Abs. 2 BayBO) z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufs- und Ausstellungsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser–ausgenommen freistehende landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Feuerstätten, die nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, höchstens 70 m² Grundfläche und höchstens 120 m² überdachte Fläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind;
 - b) **Einfriedungen (Zäune)** -ausgenommen einfache ortsübliche landwirtschaftliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Eigenart der Landschaft angepaßt werden;
 - c) **Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen**, insbesondere Veränderungen des Bodenreliefs durch Beseitigung geländetypischer Bodenformen, die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalten;
 2. Soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nummer 1 handelt,
 - a) Schaukästen, Schilder, Bild- und Schrifttafeln oder Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweise, Wandertafeln bzw. zulässige Wohn- oder Gewerbebezeichnungen selbst darstellen;
 - b) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
 - c) außerhalb von genehmigten Zeltlagerplätzen und Lagerplätzen für Wohnwagen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder dies zu gestatten;
 - d) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen: ausgenommen sind nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser sowie Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
 - e) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 3. Gewässer, deren Ufer, den Zu – und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
 4. Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Drainagen oder Gräben zu entwässern oder trockenzulegen;
 5. Streuwiesen und Halbtrockenrasen umzubrechen, in Intensivgrünland umzuwandeln, zu düngen sowie mit Agrarchemikalien zu behandeln oder aufzuforsten;

6. Außerhalb des geschlossenen Waldes Hecken und Gebüsch, Baumgruppen, Alleen, Gehölze und Einzelbäume sowie Findlinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen: Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 7 Ziff. 1 dieser Verordnung plenterweise (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 der Naturschutzergänzungsgesetzes – BayRS 791-2-U) mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
 7. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen- Abfallgesetz- AbfG- vom 27.8.1986 (BGBl. S. 1410, 1501) und das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern – Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfAltG- (GVBl Nr. 4 1991, S. 64 ff) fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
 8. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen des § 7;
 9. Im Rahmen der Erholungsnutzung offenen Feuer zu entzünden;
 10. Flugmodelle mit oder ohne Motorantrieb aufsteigen- einschließlich des Aufstiegs mit Winden – oder landen zu lassen;
 11. lärmende Veranstaltungen durchzuführen oder Lärm auf andere Weise zu verursachen; für Schallzeichen und Tonübertragungen gelten die Bestimmungen des Art. 13 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1992 (GVBl. S. 42);
 12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr, einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu reiten
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
 - (3) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
 - (4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 4 so wird über sie nur im Rahmen des § 8 entschieden.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer andere als in § 5 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat diese dem Landratsamt Weilheim-Schongau spätestens vier Wochen **vorher anzuzeigen**.

§ 7 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

Diese Landschaftsschutzverordnung läßt die ordnungsgemäße land-, forst- und teichwirtschaftliche Bodennutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei zu.

Entsprechend Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG ist eine landwirtschaftliche Bodennutzung ordnungsgemäß, wenn im Rahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der gesetzlichen Bestimmungen die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig gesichert und die Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel gewährleistet ist.

Als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gilt grundsätzlich die bisher übliche Nutzung durch bäuerliche Landwirtschaft;

Als ordnungsgemäß gilt die nach dem Waldgesetz für Bayern zulässige und vorgeschriebene Waldbewirtschaftung. Es gelten jedoch die Vorschriften des § 5 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 5 und 6.

2. Wasserwirtschaft und Unterhaltung der Wasserläufe

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und von Drainanlagen im gesetzlich zugelassenen Umfang, soweit sie schonend und nicht unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden, sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht und des gewässerkundlichen Dienstes.

3. Deutsche Bundespost:

Unberührt bleiben Maßnahmen der Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen Fernmeldeanlagen.

4. Energieversorgung:

Unberührt bleiben der Betrieb und die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der Stromversorgungsanlagen (Umspannwerke, Ortsnetzstationen, Freileitungen, Kabelanlagen).

5. Straßen- und Wegeunterhaltung:

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze.

6. Unberührt bleiben die sich für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem **Bayer. Berggesetz** in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Rechte und Pflichten.

7. Unberührt bleiben die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden in Auftrag gegebenen **Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen**.

8. Unberührt bleibt die **Torfgewinnung** im Handstichverfahren zum Eigenbedarf im bisherigen Umfang.

9. Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden **Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen** sowie die **öffentliche Wassergewinnung** durch Brunnen in Wasserschutzgebieten.

§ 8

Befreiungen

- (1) von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird eine Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Weilheim-Schongau erteilt. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BayNatSchG kann mit **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark** belegt werden, wer **vorsätzlich oder fahrlässig**
1. Eine nach § 5 Abs. 1 Nrn 1 – 12 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
 2. Vollziehbaren Nebenbestimmungen, unter denen eine Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurden (§ 5 Abs. 3 oder § 8 Abs. 2), nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 10

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung zum Schutze des „Hohenkastener Filzes“ vom 30. Juni 1956 (Amtsblatt des Landkreises Weilheim Nr. 22 vom 3. Aug. 1956) außer Kraft

Weilheim, den 23. Dezember 1993
Landkreis Weilheim-Schongau
Blaschke, Landrat